

Bedeutende Sachwerte in diesem Sinne sind diejenigen Gegenstände, die auf Grund ihres erheblichen materiellen oder finanziellen Wertes im Zusammenhang mit ihrer realen Zweckbestimmung für die Gesellschaft oder auch für einzelne Bürger besonders große Bedeutung besitzen. Ein Wohnhaus mit mehreren Wohnungen ist ein solcher bedeutender Sachwert. Das Wohnhaus in der N.-Str. 44 wurde durch das Inbrandsetzen des Kinderwagens in unmittelbare Gefahr gebracht, was sich nicht zuletzt daraus ergibt, daß bereits Teile der zum Haus gehörenden Wandverkleidung des Treppenhauses in Brand geraten waren. Da der Angeklagte diese Gefahr — wie vom Kreisgericht insoweit zutreffend erkannt — fahrlässig herbeiführte, wäre sein diesbezügliches Handeln als Brandstiftung gemäß § 185 Abs. 2 StGB rechtlich zu beurteilen gewesen.

Ebenfalls fehlerhaft wurde durch das Kreisgericht die rechtliche Beurteilung des unter dem 3. Komplex geschilderten Handelns des Angeklagten vorgenommen. Das Kreisgericht verneinte zu Unrecht das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für eine Vielzahl von Menschen. Es erkannte nicht, daß eine unmittelbare Gefahr bei einem Brand in einem Wohnhaus immer für alle sich in dem Haus befindenden Menschen vorhanden ist, wenn der Brand in einem solchen Bereich des Hauses entsteht bzw. sich entwickelt, in dem auf Grund des Vorhandenseins brennbarer Stoffe oder sonstiger Umstände eine relativ schnelle Brandausbreitung auf das gesamte Haus — einschließlich des Entstehens gesundheitsschädigender Gase u. ä. mit der Brandentwicklung verbundener Erscheinungen — oder gar eine Explosion bzw. eine Intensivierung des Brandes, z. B. infolge Austritts von Stadtgas, möglich wird.

Im vorliegenden Fall waren diese genannten Voraussetzungen schon deshalb gegeben, weil der Brand im Treppenhaus entstand, wegen der vorhandenen brennbaren Stoffe (Holzanteile) sich schnell ausbreiten konnte und durch Austritt und Entzündung von Stadtgas noch intensiviert wurde.

Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts bestand daher eine unmittelbare Gefahr auch für die vier Mitglieder der Familie D., also für insgesamt etwa zehn Personen, demnach für eine Vielzahl von Menschen, so daß das Handeln des Angeklagten als Straftat gemäß § 186 Ziff. 1 StGB rechtlich zu beurteilen gewesen wäre.

Die Entscheidung des Kreisgerichts ist auch im Strafauspruch größlich unrichtig. Die Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafe entspricht unbeschadet der Tatsache, daß keine exakte Feststellung des Umfangs des verursachten Schadens erfolgte, nicht dem Charakter und der Schwere der Straftaten des Angeklagten. Insbesondere wurden die Umstände, die die Schwere der Schuld im erheblichen Maße beeinflussen, nur ungenügend berücksichtigt.

Wesentlich für die Einschätzung der Schuldsschwere — und damit der Schwere der Straftat insgesamt — ist bei derartigen Delikten, mit welcher Intensität und aus welchen Motiven der Täter seine die Strafgesetze mißachtende Zielstellung verfolgt. So erhöht sich die Schwere der Schuld bei mehrfachem Handeln unbeschadet der Tatsache, daß dann auch eine höhere objektive Tatschwere vorliegt. Die Schuldsschwere erhöht sich ebenso, wenn der Täter seine Zielstellung mit Hartnäckigkeit oder mit besonderer Raffinesse verfolgt. Liegen dem Handeln Motive zugrunde, die in besonders gravierender Weise eine negative Haltung zu den staatsbürgerlichen Pflichten zum Ausdruck bringen, dann ist auch das schulderschwerend.

Der Angeklagte beging innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums insgesamt drei Brandstiftungen. Insbesondere in dem unter 3. geschilderten Fall war sein Handeln dadurch gekennzeichnet, daß er mit allen Mitteln und mit Hartnäckigkeit sein Ziel, das Haus in Brand zu setzen, zu erreichen trachtete und dabei skrupellos nicht nur die Vernichtung materieller Werte, sondern auch eine erhebliche Gefährdung der Hausbewohner nicht nur einkalkulierte, sondern letztlich sogar anstrebte. Diese Tatsachen hätten für das Kreisgericht Veranlassung sein müssen, die Schuld des Angeklagten als besonders schwer zu bewerten und sie bei der Strafzumessung als dafür wesentlichen Umstand gebührend zu berücksichtigen.

Eine Freiheitsstrafe von nicht weniger als vier Jahren und sechs Monaten wäre — auch unter Beachtung der durch das Handeln des Angeklagten tatsächlich eingetretenen Gefährdung von Menschen und unbeschadet der noch nicht exakt festgestellten Höhe des materiellen Schadens — auszusprechen gewesen.

Aus den dargelegten Gründen war das kreisgerichtliche Urteil in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

СОДЕРЖАНИЕ

В. ВАЙХЕЛЬТ — О совершенствовании социалистической демократии	302
Э. ВИЛЬДАУ — Развитие принципов и норм международного права за новый международный хозяйственный порядок	305
З. ВИТТЕНБЕК — Новое постановление об обеспечении алиментных притязаний	308
Г. КЁРНЕР/Р. ШРЕДЕР — Судебное следствие и установление истины в уголовном производстве	310
Документы Верховного Суда Руководящая директива Верховного Суда о вопросах судебного следствия и установления истины в социалистическом уголовном производстве	315
Документация Концепция оформления обучения и повышения квалификации юристов в ГДР (Постановление Политбюро Центрального Комитета СЕПГ и Совета Министров ГДР)	320
Наше актуальное интервью с Председателем Совета председателей коллегий адвокатов, Г. ГЫЗИ, о работе коллегий адвокатов	323
Народное представительство и законность Р. ШЮЛЕР — Совместное пользование земельными участками с целью проведения государственных или хозяйственных мероприятий	326
Государство и право в условиях империализма Э. ЛИБЕРАМ — Государственно-правовые аспекты президентских и парламентских выборов во Франции	328
Новые правовые предписания Обзор законодательства в II квартале 1988 г.	332
На обсуждение К.-Х. БАЙЕР — Развитие уголовно-процессуального права и новое оформление УПК	335
Г.-А. ЛЮБХЕН/И. ФЕМАЙЕР — Соображения по дальнейшему развитию гражданско-процессуального права	337
Опыт из практики Х.-В. ТАЙГЕ — Правовая оценка возвращенных украденных товаров предпринятой розничной торговли и гарантия при торговле подержанными вещами	341
В. ЮРК — Гражданско-правовые объединения граждан в качестве собственников проводов и сооружений в подземном помещении, в котором осуществляются строительные работы	342
Правосудие по трудовому, семейному, гражданскому и уголовному праву	343

CONTENTS

Wolfgang Weichelt : On Improving socialist democracy	302
Erika Wildau : Elaboration of international principles and standards of a new international economic system	305
Siegfried Wittenbeck : New Regulation on safeguarding maintenance claims	308
Gerhard Koerner / Rolf Schroeder : Taking evidence in court and ascertaining the truth in criminal proceedings	310
Documents of the Supreme Court Directive of the Supreme Court plenary session on problems of taking evidence in court and ascertaining the truth in socialist criminal proceedings	315
Documentation Conception for university education and advanced training of lawyers in the GDR (Resolution of the SED Central Committee and of the Council of Ministers of the GDR)	320
Our topical interview with the Head of the Council of Chairmen of the Advocates* Collegia, Gregor Gysi, on Advocates' Collegia's activity	323
People's representative bodies and legality Richard Schuler : Joint use of real estate for the purpose of implementing government of economic measures	326
State and law in imperialism Ekkehard Lieberam : Aspects of presidential and parliamentary elections in France under political law	328
New legal provisions Survey of legislation in the 2nd quarter of 1988	332
For discussion Karl-Heinz Beyer : Development of criminal procedural law and revision of the Code of Criminal Procedure	337
Gustav-Adolf Luebchen / Ingeborg Vehmeier : Reflections on the further development of civil procedural law	337
Jurisdiction in labour law, family, civil and criminal matters	343

Berichtigungen

In der Dokumentation „Aus der DDR-Kriminalstatistik 1987“, NJ 1988, Heft 7, S. 285, linke Spalte, sind in die Übersicht „Straftaten nach ausgewählten Straftatengruppen“ versehentlich falsche Zahlen hineingeraten. Es muß richtig heißen:				
Sexueller Mißbrauch von Kindern	965	914	1084	7
Widerstand gegen staatliche Maßnahmen	1098	1045	981	6

Im Beitrag von R. Luther, „Zur persönlichen Hauswirtschaft von Mitgliedern und Arbeitern in LPGs“, NJ 1988, Heft 4, S. 156 f., muß es auf S. 156, linke Spalte, unter c) richtig heißen: durch finanziellen Ausgleich entsprechend dem jährlichen Durchschnittsertrag nach Abzug der Selbstkosten, wenn die Fläche genossenschaftlich bewirtschaftet wird und der Genossenschaftsbauer bzw. Arbeiter keine eigene Tierhaltung betreibt (Ziff. 54 Abs. 4 MBO).

Auf S. 157, linke Spalte, ist Ziff. 7 ersatzlos zu streichen. - D. Red.